



# MFPA Leipzig GmbH

Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle für  
Baustoffe, Bauprodukte und Bausysteme

Geschäftsbereich V - Tiefbau  
Prof. Dr.-Ing. Olaf Selle

Arbeitsgruppe 5.1 - Bauwerksabdichtung

## Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

**P-SAC 02 / 5.1 / 17 - 144**

**Gegenstand:**

IMBERAL DAB 30P  
*einkomponentiger Flüssigkunststoff zur Verwendung als außenliegende streifenförmige Abdichtung erdberührter Bauteile gegen drückendes Wasser und im Übergang auf wasserundurchlässige Bauteile gemäß Bauregelliste A, Teil 2 lfd. Nr. 2.48, Ausgabe 2015/2*

**Antragsteller:**

Heinrich Hahne GmbH & Co. KG  
Heinrich-Hahne-Weg 11  
45711 Datteln

**Ausstellungsdatum**

06. April 2017

**Geltungsdauer:**

05. April 2022

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis besteht aus 9 Seiten.

---

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur ungekürzt vervielfältigt werden. Als rechtsverbindliche Form gilt die deutsche Schriftform mit Originalunterschriften und Originalstempel des/der Zeichnungsberechtigten. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der MFPA Leipzig GmbH.

---

Nach Landesbauordnung (SAC 02) anerkannte und nach Bauproduktenverordnung (NB 0800) notifizierte PÜZ-Stelle.

Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH (MFPA Leipzig GmbH)

Sitz: Hans-Weigel-Str. 2b – 04319 Leipzig/Germany

Geschäftsführer: Prof. Dr.-Ing. Frank Dehn

Handelsregister: Amtsgericht Leipzig HRB 17719

USt-Id Nr.: DE 813200649

Tel.: +49 (0) 341 - 6582-143

Fax: +49 (0) 341 - 6582-199

## **A Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig (MFWA Leipzig). Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „von der MFWA Leipzig nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
- (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## **B Besondere Bestimmungen**

### **1 Gegenstand und Verwendungsbereich**

#### **1.1 Gegenstand**

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung des Flüssigkunststoffabdichtungssystems *IMBERAL DAP 30P* der *Fa. Heinrich Hahne GmbH & Co. KG* als außenliegende adhäsiv mit dem Untergrund verbundene Abdichtung (PG-ÜBB Abschnitt 4.1) im Übergang von der außenliegenden Bauwerksabdichtung auf Bauteile aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand gemäß Bauregelliste A, Teil 2, lfd. Nr. 2.48, Ausgabe 2015/2. Das Abdichtungssystem besteht aus dem einkomponentigen Flüssigkunststoff auf Polyurethanbasis *IMBERAL DAP 30P*, der Vlieseinlage *DAKORIT DV110 89V* und der Grundierung *HADALAN HV2 30DD*.

Die flächige Abdichtungskomponente erfüllt zugleich auch die Anforderungen an eine außenliegende Bauwerksabdichtung für den unter 1.2 genannten Verwendungsbereich und besitzt dafür ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis gem. BRL A Teil 2, lfd. Nr. 2.51 mit der Prüfzeugnisnummer P 10293 / 17-478, ausgestellt von der Kiwa GmbH Polymer Institut am 30.01.2017.

## 1.2 Verwendungsbereich

- (1) Das Abdichtungssystem *IMBERAL DAP 30P* darf als Übergang der Bauwerksabdichtung auf Bauteile aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand mit einer Fugenöffnung zwischen den angrenzenden Bauteilen von maximal 1 mm gegen aufstauendes Sickerwasser und drückendes Wasser bis zu einem maximalen Wasserdruck von 0,3 bar (3 m Wassersäule) verwendet werden.
- (2) Das Produkt kann auch als Abdichtungsübergang im Bereich von Bodenfeuchte und nichtstauendem Sickerwasser verwendet werden.
- (3) Die Verwendung ist an die Beachtung der Verarbeitungsrichtlinien und an die Bestimmungen für die Ausführung, Abs. 4 gebunden.

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

### 2.1 Zusammensetzung, Kennwerte und Eigenschaften

#### 2.1.1 Zusammensetzung

Das Abdichtungssystem *IMBERAL DAP 30P* besteht aus dem einkomponentigen Flüssigkunststoff auf Polyurethanbasis, der Vlieseinlage *DAKORIT DV110 89V* auf Polyesterbasis und der Grundierung *HADALAN HV2 30DD*, die auf der Baustelle zu einem Abdichtungssystem zusammengefügt werden.

Die Verwendbarkeitsprüfung wurde mit einem Abdichtungssystem, bestehend aus den o.g. Bestandteilen durchgeführt. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur für Produkte, die diesem Produktaufbau und den zugehörigen Kennwerten nach 2.1.2 entsprechen. Beabsichtigte Änderungen in der Produktzusammensetzung, die zu Änderungen der Kennwerten und Funktionseigenschaften führen können, sind der erteilenden Prüfstelle anzuzeigen, die dann über ggf. erforderliche ergänzende Nachweise entscheidet.

#### 2.1.1 Kennwerte

Die technischen Kennwerte der Komponenten sind der folgenden Aufstellung zu entnehmen. Sie dienen als Bezugswerte für den Übereinstimmungsnachweis nach Abschnitt 3.

##### Flüssigkunststoff: *IMBERAL DAP 30P*

Farbe	grau
Dichte [DIN EN ISO 2811-2]	1,459 g/cm <sup>3</sup>
Nichtflüchtige Anteile <sup>2</sup> [DIN EN ISO 3251]	92,1 Masse - %
Glührückstand <sup>2</sup> [DIN EN ISO 3451-1]	51,5 Masse - %
Zugfestigkeit <sup>2</sup> [DIN EN 527-1]	3,69 N/mm <sup>2</sup>
Dehnung bei Höchstzugkraft <sup>2</sup> [DIN EN 527-1]	46,4 %

**Verstärkungseinlage: DAKORIT DV110 89V**

Flächengewicht <sup>2</sup> [DIN EN 29073-1]	110 g/m <sup>2</sup>
Höchstzugkraft längs <sup>2</sup> [DIN EN 29073-3]	67,6 N
Höchstzugkraft quer <sup>2</sup> [DIN EN 29073-3]	315 N
Reißdehnung längs <sup>2</sup> [DIN EN 29073-3]	89,6 %
Reißdehnung quer <sup>2</sup> [DIN EN 29073-3]	68,8 %

**Grundierung: HADALAN HV2 30DD**

Dichte [DIN EN ISO 2811-2]	0,92 g/cm <sup>3</sup>
----------------------------	------------------------

**2.1.2 Eigenschaften**

- (1) Der mit dem Abdichtungssystem ausgeführte Abdichtungsübergang ist für den unter 1.2 genannten Verwendungsbereich
  - ausreichend haftfest auf mineralischen Untergründen
  - wasserdicht gegenüber einem Wasserdruck von 0,3 bar bei Fugenöffnung zwischen angrenzenden Bauteilen von maximal 1,0 mm
  - dauerhaft hinterlaufsicher
- (2) Das Abdichtungssystem kann Fugenbreitenänderungen von 0 bis 1 mm überbrücken. Es ist alkalibeständig und haftet dauerhaft auf dem entsprechend vorbereiteten Betonuntergrund. Mit der in umfangreichen experimentellen Untersuchungen nachgewiesenen Funktionsfähigkeit bei Einwirkung von 0,75 bar Wasserdruck auch während einer Fugenaufweitung ist das Abdichtungssystem unter Berücksichtigung eines Sicherheitsbeiwertes von 2,5 bis zu einem ständig wirkenden Wasserdruck von 0,3 bar in der Praxis einsetzbar. Es besitzt auf dem entsprechend den Verarbeitungshinweisen vorbereiteten Untergrund eine ausreichende Haftfestigkeit. Das Abdichtungssystem ist normalentflammbar. Die Klassifizierung des Brandverhaltens erfolgte entsprechend DIN EN 13501-1 mit der Klasse E.
- (3) Der Nachweis der Verwendbarkeit des Produktes als Übergang der Bauwerksabdichtung auf Bauteile aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand wurde nach den Prüfgrundsätzen zur Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Übergänge von Bauwerksabdichtungen auf Bauteile aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand, PG - ÜBB Ausgabe 09/2010 erbracht.

Die Beschreibung der Versuche und die Darstellung der Ergebnisse sind in den Prüfberichten Nr. P 5.1 / 16 – 353-1 vom 30.01.2017 der MFPA Leipzig und Nr. P10293 vom 15.12.2016 der Kiwa GmbH Polymer Institut enthalten. Das Abdichtungssystem muss dem bei der Verwendbarkeitsprüfung untersuchten Material entsprechen. Es muss die in 2.1.2 angegebenen technischen Kenndaten besitzen.

## **2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung, Kennzeichnung**

### **2.2.1 Herstellung**

Das Bauprodukt *IMBERAL DAP 30P* wird werksmäßig hergestellt.

### **2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung**

Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß den Angaben des Herstellers erfolgen. Die auf den Verpackungen vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z.B. Gefahrstoff- bzw. Transportrecht) sind zu beachten. Hinsichtlich der Lagerdauer des Flüssigkunststoffes sind die Angaben des Herstellers zu beachten.

### **2.2.3 Kennzeichnung des Produktes und der Komponenten**

#### **2.2.3.1 Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)**

Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3, Übereinstimmungsnachweis, erfüllt sind.

Das Ü-Zeichen ist mit den dort vorgeschriebenen Angaben:

- Name des Herstellers
- Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Bezeichnung der Prüfstelle

auf der Verpackung oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein oder Beipackzettel anzubringen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

#### **2.2.3.2 Zusätzliche Angaben**

Folgende Angaben müssen zusätzlich auf der Verpackung des Bauproduktes oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname *IMBERAL DAP 30P*
- Chargennummer
- Verwendungszweck:  
Herstellung von Abdichtungsübergängen auf Bauteile aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand
- Hinweis auf die zugehörige Verarbeitungsvorschrift und zugehörige Komponenten
- Brandverhalten Klasse nach DIN EN 13501-1 (normalentflammbar).

Einzeln verpackte Komponenten sind eindeutig als zum Produkt zugehörig zu kennzeichnen.

### 3 Übereinstimmungsnachweis

#### 3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung des Bauproduktes durch eine hierfür anerkannten Prüfstelle und einer werkseigenen Produktionskontrolle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

#### 3.2 Erstprüfung des Bauproduktes durch eine anerkannte Prüfstelle

Die Erstprüfung kann entfallen, da die Proben für die Prüfung im Rahmen des Verwendbarkeitsnachweises aus der laufenden Produktion des Herstellwerks entnommen wurden. Ändern sich die Produktionsvoraussetzungen, so ist erneut eine Erstprüfung vorzunehmen.

#### 3.3 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

Im Herstellwerk ist gemäß DIN 18200 eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen. Im Rahmen der WPK sind die nachfolgend aufgeführten Eigenschaften mit der angegebenen Häufigkeit vorzunehmen. Dabei dürfen die Prüfwerte maximal um die angegebenen Toleranzen abweichen.

– Nichtflüchtige Anteile	jede Charge	± 5 %
– Infrarotspektrum	einmal jährlich	<i>identisch</i>
– Dichte	jede Charge	± 3 %
– Viskosität / Auslaufzeit	jede Charge	± 20 %
– Glührückstand	jede Charge	± 3 %
– Flächengewicht Einlage	jede Lieferung	± 10 %
– Festigkeit Einlage	jede Lieferung	± 20 %

Wenn der Hersteller zugeliesserte Komponenten zusammen mit dem Dichtungsmaterial vertreibt, so hat er sich von den bestimmungsgemäßen Eigenschaften der Stoffe zu überzeugen. Dies kann entweder durch die Wareneingangskontrolle beim Hersteller oder durch die Vorlage eines Werkszeugnisses 2.2 nach DIN EN 10204 des Lieferanten der Komponente geschehen. Maßgebend hierfür sind die unter 2.1.2 angegebenen Kennwerte und Toleranzen. Werden einzelne Komponenten nicht vom Produkthersteller sondern durch Dritte auf die Baustelle geliefert, ist durch den Produkthersteller sicherzustellen, dass hinsichtlich der erforderlichen Kennwerte nach Abschnitt 2.1.2 auch für diese Komponenten die Bestimmungen des Übereinstimmungsnachweises nach Abschnitt 3 eingehalten werden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts
- Art der Kontrolle,
- Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauprodukts
- Ergebnis der Kontrollen und, soweit zutreffend, Vergleich mit Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen über die werkseigene Produktionskontrolle müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden. Auf Verlangen sind sie der Prüfstelle bei Änderungen oder Verlängerungen des abP und der obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden und Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.

### 3.4 Übereinstimmungsnachweis

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der Erstprüfung und der werkseigenen Produktionskontrolle gemäß 3.2 und 3.3 erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauproduktes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) gemäß 2.2.3.1 abzugeben.

## 4 Bestimmungen für die Ausführung

(1) Für die Ausführung des Abdichtungsübergangs gelten die Vorgaben der aktuellen technischen Regel DIN 18195 / DIN 18533, die Sicherheitsdatenblätter sowie Einbauhinweise und Verarbeitungsrichtlinien des Herstellers. Darüber hinausgehend sind folgende Festlegungen zu beachten:

- Das Abdichtungssystem *IMBERAL DAB 30P* ist auf der wasserbeanspruchten Seite des Bauwerkes mit einer Mindestbreite von 15 cm auf das Bauteil aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand zu führen und entsprechend Verarbeitungsanweisung des Herstellers mit dem Untergrund zu verbinden.
- Der Untergrund ist im Bereich des Übergangs mit der Spezialgrundierung *HADALAN HV2 30DD* zu grundieren.

- Die Auftragsmenge der Grundierung variiert bei nichtsaugenden Untergründen zwischen 30 und 50 ml/m<sup>2</sup> und bei saugfähigen, mineralischen Oberflächen von 100 bis 200 ml/m. Die Überarbeitung ist nach ca. 20 min möglich und nach spätestens 6 h vorzunehmen.
- Der Auftrag der Abdichtung hat in mindestens 2 Arbeitsgängen mit innenliegender Verstärkungseinlage *DAKORIT DV110 89V* zu erfolgen. Dabei darf eine Mindesttrockenschichtdicke von 2,0 mm an keiner Stelle der Abdichtung unterschritten werden. *IMBERAL DAB 30P* wird in zwei Lagen (unter und über der Vlieseinlage) aufgetragen. Der Gesamtverbrauch beträgt nach Angaben des Auftraggebers je nach Beanspruchung und Untergrund 2,5 – 3,5 kg/m<sup>2</sup>.

An den Betonuntergrund werden folgende zusätzlichen Anforderungen gestellt:

- Beton mit hohem Wassereindringwiderstand (Alter von Ortbeton mindestens 21 Tage)
  - Mindesthaftfestigkeit des Betonuntergrundes 1,5 N/mm<sup>2</sup>
  - Oberfläche sauber, eben, grat- und fehlstellenfrei, ohne lose Bestandteile und Zementschlämme, frei von Schalöl; Kanten müssen gebrochen werden;
  - Oberfläche trocken
  - Stoßfugen von Elementwänden und Fasen an den Fugenkanten sind vor dem Auftrag der Abdichtung mit zementgebundenem Mörtel auszufüllen.
- (2) Für die Ausführung der Abdichtung gilt die Verarbeitungsanweisung des Herstellers. Die Verarbeitungsanweisung sowie das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis müssen an der Einbaustelle vorliegen. Darüber hinaus gehend ist zu beachten:
- Die Verarbeitungszeit von Grundierung und Flüssigkunststoff ist abhängig von den Umgebungsbedingungen (Temperatur, Luftfeuchtigkeit)
  - Arbeitsunterbrechungen an einer Fuge sind zu vermeiden
  - Die Fugenabdichtung ist vor mechanischer Beschädigung zu schützen
  - Die Luft- und Untergrundtemperatur muss mindestens + 5 °C betragen.
  - Es ist keine Ausführung während Niederschläge vorzusehen.
- (3) Der Hersteller ist verpflichtet, die Ausführungsbestimmungen widerspruchsfrei in seine Ausführungsanweisung zu übernehmen. Es dürfen nur die zum Produkt gehörigen und entsprechend gekennzeichneten Komponenten verarbeitet werden. Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis und die Ausführungs- und Verarbeitungsanweisung des Herstellers müssen an der Einbaustelle verfügbar sein.

## 5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird gemäß § 22 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW) vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 729) in Verbindung mit der Bauregelliste A, Teil 2, Kapitel 1, lfd. Nr. 2.48 Ausgabe 2015/2 erteilt.

## 6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ist Widerspruch bzw. Klage entsprechend den rechtlichen Regelungen des Landes zulässig, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat.

Im Fall eines Widerspruchrechts ist der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Erhalt dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH, Hans - Weigel - Straße 2 b, 04319 Leipzig einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Einganges bei der MFGPA Leipzig.

Leipzig, den 06. April 2017

Dr.-Ing. Ute Horstig  
Prüfstellenleiterin

